

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Januar 1949

Bundesbeschluss

über

Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sowie an Rentenbezüger aus der Versicherung des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes

(Vom 8. Oktober 1948)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. August 1948,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern (Anstalt) richtet an ihre Rentner, welchen Renten für Unfälle gewährt werden, die sich vor dem 1. Januar 1943 ereignet haben, Teuerungszulagen aus.

² Die Grundsätze für die Ausrichtung der Zulagen werden, soweit sie nicht im nachfolgenden Artikel 3 vorgesehen sind, durch die Anstalt aufgestellt; sie bedürfen der Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

³ Die Mittel für die Finanzierung der Teuerungszulagen auf der Basis von 25 Prozent der Jahresrente, im Einzelfall höchstens 600 Franken, werden zu 40 Prozent vom Bund und zu 60 Prozent durch die Anstalt aufgebracht. Die Kosten, die sich aus einer Erhöhung dieser Ansätze ergeben, fallen zu Lasten des Bundes.

Art. 2

¹ Der Bund richtet Teuerungszulagen aus für Renten, die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. März 1947 über die Gewährleistung von Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der Versicherung des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes sowie die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1947 für Unfälle oder Krankheiten gewährt werden, welche vor dem 31. Dezember 1943 eingetreten sind.

² Festsetzung und Auszahlung der Teuerungszulagen erfolgen durch die Anstalt.

Art. 3

¹ Die in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Teuerungszulagen betragen 25 Prozent der Jahresrente, im Einzelfall höchstens 600 Franken. Rentenbezüger, deren Renten vor dem 1. Dezember 1941 bestanden haben, wird eine Teuerungszulage von 30 Prozent, im Einzelfall höchstens 720 Franken, gewährt.

² Zulageberechtigt sind nur in der Schweiz wohnende, invalide Rentenbezüger mit einer Arbeitsunfähigkeit von einem Drittel oder mehr sowie Witwen und Waisen. Ausgeschlossen von der Zulage sind grundsätzlich die Bezüger von Eltern- und Geschwisterrenten.

³ Rentenbezüger, welche die Verteuerung der Lebenshaltung seit Kriegsbeginn offenbar nicht empfindlich trifft, wird die Teuerungszulage nicht gewährt.

Art. 4

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen. Er kann den Bundesbeschluss rückwirkend auf den 1. Januar 1949 in Kraft erklären.

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 8. Oktober 1948.

Der Präsident: **Iten**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 8. Oktober 1948.

Der Präsident: **A. Picot**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Art. 89, Abs. 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 8. Oktober 1948.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Vizekanzler:
Ch. Oser

8081

Datum der Veröffentlichung 14. Oktober 1948
Ablauf der Referendumsfrist 12. Januar 1949

**Bundesbeschluss über Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen
Unfallversicherungsanstalt sowie an Rentenbezüger aus der Versicherung des militärischen
und zivilen Arbeitsdienstes (Vom 8. Oktober 1948)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.10.1948
Date	
Data	
Seite	416-417
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 403

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.